



**Interpellation von Thomas Werner
betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylanten im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2181.1 - 14156)**

Antwort des Regierungsrates
vom 19. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Kantonsrat Thomas Werner hat am 13. September 2012 eine Interpellation betreffend Verteilung und Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Zug eingereicht. Diese wurde am 27. September 2012 an den Regierungsrat überwiesen. Der Kanton Zug sei verpflichtet, eine gewisse Anzahl Asylsuchende auf seinem Gebiet unterzubringen. Für die Verteilung auf verschiedene Gemeinden existiere ein Verteilschlüssel. Gemäss mehreren Medienberichten bestünde bezüglich Verteilung auf die Gemeinden schon seit längerer Zeit anzahlmässig ein erhebliches Ungleichgewicht. Zum Beispiel seien auf dem Gebiet der Gemeinde Unterägeri über 100 Asylsuchende untergebracht. Diese benötigten Wohnraum, welchen ihnen der Kanton Zug mittels Anmiete von Wohnungen oder Häusern zur Verfügung stelle.

Gemäss § 12^{bis} des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4) ist der Kanton Zug für die Bereitstellung von Unterkünften für Personen zuständig, die nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind. Darunter fallen Asylsuchende (Ausweis N), Schutzbedürftige ohne oder mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S oder B), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wie viele Asylanten musste der Kanton Zug in den Jahren 2010, 2011 und 2012 vom Bundeskontingent übernehmen?

Asylsuchende, die nicht mehr in einem Bundeszentrum untergebracht werden, weil die Behandlung des Gesuches oder der Vollzug der Ausreise eine bestimmte Zeit benötigt, werden den Kantonen zugewiesen. Gemäss dem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel werden dem Kanton Zug 1,4% dieser Personen zugewiesen. Dies führte in den Jahren 2010-2012 zu folgenden Zahlen:

2010: 206 Asylsuchende
2011: 325 Asylsuchende
2012: 437 Asylsuchende

Frage 2: Wie viele Asylanten wohnen momentan im Kanton Zug?

Gemäss Stand vom 31. Januar 2013 wohnen zahlenmässig folgende Personengruppen im Kanton Zug:

Asylsuchende N	332 Personen
Vorläufig Aufgenommene F	264 Personen
Anerkannte Flüchtlinge B	131 Personen
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F	60 Personen
Ausreisepflichtige Personen	70 Personen
Übrige Personen in gemischten Haushalten C/CH	18 Personen
Total	875 Personen

Von den total 875 Personen mussten 636 durch den Kanton untergebracht werden. 219 Personen wohnten aufgrund wirtschaftlicher Selbständigkeit in einer eigenen Wohnung, 20 Personen sind anderweitig untergebracht (soziale Einrichtung, Strafanstalt).

Frage 3: Wie erklärt sich der Regierungsrat die ungleichmässige Verteilung?

Grundlage für die Verteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden sind § 12^{bis} Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) und § 9 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich (BGS 861.42). Diese gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass in erster Linie der Kanton dafür zuständig ist, Unterkünfte zu beschaffen und Asylsuchende unterzubringen. Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Suche nach Unterkünften. Sollten diese Bemühungen nicht ausreichen, sind die Gemeinden verpflichtet, nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahlen Unterkünfte bereitzustellen. Die Gemeinden können untereinander einen abweichenden Schlüssel vereinbaren. So könnten sich beispielsweise mehrere Gemeinden zusammenschliessen und die Aufgabe gemeinsam lösen. Zwangsmassnahmen gegen säumige Gemeinden oder Kompensationsmöglichkeiten sieht das Gesetz keine vor.

Der Kanton fordert Gemeinden mit unterproportionaler Zahl an Unterkunftsplätzen mit Nachdruck und bis jetzt mit einigem Erfolg dazu auf, Unterkunftsöglichkeiten zu schaffen. Das Gesetz sieht jedoch keine Zwangsmittel vor. Der Kanton kann lediglich politischen Druck auf die Gemeinden ausüben. Dieses Mittel steht im Übrigen auch Gemeinden mit überproportional vielen Unterkünften zur Verfügung.

Die Umsetzung einer exakten einwohnerproportionalen Verteilung ist nicht realistisch. Allein die Tatsache, dass sich die Zuger Durchgangsstation (Erstaufnahmezentrum) in der Gemeinde Steinhausen befindet, vereitelt ein solches Bestreben. Das Zentrum war Ende Januar 2013 mit 94 Personen belegt, wobei das proportionale Soll der Gemeinde Steinhausen bei lediglich 51 Personen liegt. Weiter führt die Struktur des Zuger Liegenschaftsmarkts dazu, dass der Kanton zurzeit vor allem im Ägerital geeignete Mietobjekte findet. In Gemeinden ohne verfügbaren günstigen Wohnraum, führt erst ein eigentlicher Bauplanungs- und Realisierungsprozess zu neuen Unterkünften. Entsprechende Prozesse sind in verschiedenen Gemeinden im Gange oder bereits abgeschlossen.

Frage 4: Werden Gemeinden, die überdurchschnittlich viele Asylanten aufnehmen, vom Kanton entschädigt? Falls ja, wie?

Grundsätzlich trägt der Kanton die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich. Der Bund leistet dazu Beiträge in Form von verschiedenen Globalpauschalen. Den Gemeinden können Kosten für schulpflichtige Kinder entstehen. Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Normpauschalen der Schülerinnen und Schüler und an den Schulkosten für die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Regelstrukturen (z.B. Kleinklasse Deutsch). Für eine weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Asylsuchenden gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Frage 5: Was gedenkt der Regierungsrat gegen diese ungleichmässige Verteilung zu unternehmen?

Die Verteilung auf die Gemeinden präsentiert sich Ende Januar 2013 wie folgt:

Gemeinde	Bestand am 31.1.2013	einwohnerproportionaler Verteilschlüssel
Baar	95	123
Cham	90	83
Hünenberg	19	48
Menzingen	21	24
Neuheim	0	11
Oberägeri	28	31
Risch	34	54
Steinhausen	94	51
Unterägeri	119	45
Walchwil	4	20
Zug	132	147
Total	636	636

Die Direktion des Innern informiert die Gemeinden laufend über die Entwicklung der Asylgesuche und die Verteilung der Personen im Asylbereich auf die Gemeinden durch:

- Regelmässigen Versand der aktuellen Statistiken an die Gemeinden;
- Regelmässige persönliche Information der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten und der gemeindlichen Sozialvorsteherinnen und Sozialvorsteher;
- Traktandierung an den periodischen Treffen des Regierungsrates mit den Zuger Gemeinderäten.

Des Weiteren hält der Kanton die Gemeinden mit unterproportionalem Anteil an Asylunterkünften dazu an, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht durch:

- Periodische Besprechungen der Direktion des Innern und der Baudirektion mit den Behörden von Gemeinden, welche eine unterproportionale Zahl an Unterbringungsplätzen aufweisen;
- Verbindliche Vereinbarungen über die nächsten Planungsschritte mit diesen Gemeinden;
- In verschiedenen Gemeinden sind teils umfangreiche Planungen mit einem Volumen von insgesamt rund 200 Plätzen im Gange oder werden bereits umgesetzt.

Zwangsmassnahmen gegenüber säumigen Gemeinden sind wie erwähnt aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nicht möglich. Eine entsprechende Gesetzesanpassung ist zur Zeit vom Regierungsrat auch nicht geplant.

Frage 6: Wie viele Liegenschaften/Wohnungen werden durch den Kanton Zug für diesen Zweck gemietet, wie viele stellt er als Besitzer zur Verfügung?

Ende Januar 2013 hat der Kanton Zug 47 Liegenschaften/Wohnungen gemietet. Darin können 499 Personen untergebracht werden. In den 5 kantonseigenen Unterkünften finden 265 Personen Platz.

Frage 7: Hat der Kanton Zug genügend Reserven (Eigentum), um die vom Bund verordnete Anzahl Asylanten unterzubringen?

Aufgrund der aktuellen Situation und unter Berücksichtigung der Prognosen des Bundesamtes für Migration können die zugewiesenen Asylsuchenden zur Zeit untergebracht werden. Dies ist insbesondere dem Bezug des Waldheims in Zug (max. 60 Plätze), der neuen Asylunterkunft Lorzenweg in Zug (max. 64 Plätze) und der erfolgreichen Akquisition von Wohnungen auf dem Liegenschaftsmarkt zu verdanken. Der Kanton verfügt zudem über ein Notfallszenario für den Fall, dass der Bestand an Asylsuchenden innert wenigen Monaten um 100 Personen zunehmen sollte und dem Kanton kurzfristig nicht mehr genügend Unterkünfte zur Verfügung stünden. Das Notfallszenario sieht die Nutzung von zwei weiteren Geschossen im ehemaligen Kantonsspital als Asylunterkunft vor.

Frage 8: Beahlt der Kanton Zug für die Wohnungen/Liegenschaften marktübliche Preise?

Für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich kommt lediglich günstiger Wohnraum in Frage. Die durch die Direktion des Innern abgeschlossenen Mietverträge werden vorgängig durch das Kompetenzzentrum Immobilien des Hochbauamtes geprüft. Erfahrungsgemäss kann der Staat bei der Anmietung oder beim Kauf von Liegenschaften nicht darauf hoffen, dass ihm die privaten Verkäuferinnen und Verkäufer bzw. Vermieterinnen und Vermieter preislich entgegen kommen. Der Kanton Zug bezahlt daher für die gemieteten Wohnungen bzw. Liegenschaften, gemessen an deren Standard, marktübliche Preise.

Frage 9: Ist öffentlich einsehbar, welche Wohnungen/Liegenschaften zu welchem Preis vom Kanton zur Unterbringung von Asylanten gemietet werden?

Es ist nicht öffentlich einsehbar, welche Wohnungen/Liegenschaften zu welchem Preis vom Kanton zur Unterbringung von Asylsuchenden gemietet werden. Es wird auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

Frage 10: Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne der Transparenz künftig eine öffentlich einsehbare Liste über die vom Kanton gemieteten Wohnungen/Liegenschaften inkl. Preis zur Unterbringung von Asylanten zu führen?

Der Regierungsrat ist nicht befugt eine entsprechende, öffentlich einsehbare Liste zu führen. Selbst wenn im Kanton Zug im Hinblick auf das in Vernehmlassung stehende Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip die Offenlegung solcher Informationen in Betracht gezogen würde, so sprächen gewichtige öffentliche und private Interessen gegen deren Offenlegung, so beispielsweise die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Anspruch auf Achtung der Privatsphäre, das Geschäftsgeheimnis sowie die Sicherheit und der Schutz für Asylsuchende.

Frage 11: Wie sieht das Zukunftsszenario des Kantons Zug bezüglich Unterbringung von Asylanten aus?

Das Bundesamt für Migration geht davon aus, dass im laufenden Jahr ca. 30'000 Asylgesuche gestellt werden. Dies bedeutet, dass das gegenwärtige Wachstum der Anzahl an Unterbringungen auch im Jahr 2013 anhalten wird. Waren im Kanton Zug im Jahr 2011 noch durchschnittlich 7 Personen pro Monat zusätzlich unterzubringen, betrug das Netto-Wachstum im Jahr 2012 bereits durchschnittlich 9 Personen pro Monat. Dieser Trend wird sich erst wenden, wenn die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz wieder abnimmt oder/und wenn der Bund seine eige-

nen Unterbringungskapazitäten (z.B. in Militärunterkünften) erhöhen kann. Letzteres entlastet primär die Standortkantone der Bundesunterkünfte. Auch raschere Verfahren würden die Zuweisungen von Asylsuchenden an die Kantone verringern.

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons hat der Regierungsrat eine Strategie zur Unterbringung von Asylsuchenden entwickelt. Die Strategie sieht unter anderem folgende Massnahmen vor:

- Steigt die Zahl der Asylsuchenden kontinuierlich und ergibt sich daraus ein laufend höherer Bedarf an kantonalen Unterkünften, so akquiriert die Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für den Kanton die entsprechenden Mietliegenschaften. Sie holt vor Abschluss der Verträge rechtzeitig die Empfehlung des Kompetenzzentrums für Immobilien des Hochbauamtes gemäss RRB vom 21. Oktober 2008 ein. Können keine oder nicht ausreichend Mietliegenschaften gefunden werden, so versucht die Baudirektion - in Absprache mit der Direktion des Innern und den Einwohnergemeinden sowie unter Berücksichtigung des Verteilschlüssels - die benötigten Liegenschaften auf dem Markt käuflich zu erwerben. Längerfristige Mietverhältnisse sind dabei dem Kauf von Liegenschaften vorzuziehen. Soweit der Kanton über Grundstücke oder Altliegenschaften verfügt, die eine Nutzung als Unterkunft für Asylsuchende bzw. Neu- oder Ergänzungsbauten für die Unterbringung zulassen, leitet die Baudirektion nach Rücksprache mit der Direktion des Innern frühzeitig die entsprechenden Baubewilligungsverfahren ein.
- Kommt es zu einer abrupten Zunahme von Asylsuchenden, ist im Sinne eines Notfallszenarios auf Unterkünfte in Zivilschutzanlagen, anderen öffentlichen Gebäuden und in kurzfristig neu erstellten Baracken zurückzugreifen. Auch hier hat die Baudirektion die nötigen Baubewilligungen rechtzeitig auszustellen. Gleichzeitig wird die Direktion des Innern die Gemeinden verstärkt dazu anhalten, subsidiäre Unterkünfte bereitzustellen.
- Geht die Zahl der Asylsuchenden kontinuierlich oder rasch zurück, reduziert die Direktion des Innern unter Berücksichtigung des Verteilschlüssels den Bestand an Asylunterkünften. Frei gewordene Gebäude und Wohnungen werden wieder dem freien Markt überlassen.

Insgesamt kann die Strategie des Regierungsrates als sehr erfolgreich bezeichnet werden. So konnte in den vergangenen zwei Jahren ein Wachstum der Zahl der Asylsuchenden von rund 30% in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erfolgreich bewältigt werden. Neu eröffneter Wohnraum bzw. Planungen von Unterkünften in den Gemeinden werden zudem dazu beitragen, dass sich die Verteilung auf die Zuger Gemeinden weiter dem einwohnerproportionalen Schlüssel annähert.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 19. Februar 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin : Renée Spillmann Siegwart

300/mb